

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0056/2005
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	24.08.2005
Antrag der Ausschussgemeinschaft vom 17.02. und 31.05.2005 zur vorsorgeorientierten Mobilfunkplanung		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Fr. Kämpfer		
Beratungsfolge	14.09.2005	Bauausschuss
	12.10.2005	Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

Den Anträgen der Ausschussgemeinschaft vom 17.02. und 31.05.2005 zur vorsorgeorientierten Mobilfunkplanung wird nicht entsprochen.

Sachstandsbericht:

Mit den in der Anlage 1 beiliegenden Anträgen der Ausschussgemeinschaft vom 17.02. und 31.05.2005 werden folgende Punkte gefordert:

1. Erstellen einer vorsorgeorientierten Mobilfunkplanung.
2. Sofortmaßnahmen zur Sicherung der positiven ortsgestalterischen und gesundheitlichen Vorsorge Bauleitplanung.
3. Künftiger Ausschluss von Mobilfunkanlagen auf städtischen Immobilien bzw. städtischen Unternehmen in der Rechtsform GmbH und Kommunalunternehmen.

Zu den Punkten 1 und 2:

Grundlage für die Ausweisung von Positivstandorten solle laut Antragsteller ein Gutachten für eine integrierte Mobilfunkplanung der Firma Enorm GmbH, München, sowie ein begleitendes Rechtsgutachten durch einen Fachanwalt sein.

Mit Bekanntgabe vom 19.01.2005 im Bauausschuss wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Genehmigungsbehörden und der Kommunalgremien bereits aufgezeigt. Von Seiten der Stadt Amberg wird eine vorsorgeorientierte Mobilfunkplanung sowohl aus finanziellen als auch rechtlichen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Begründung:

1. Durch die aktive Ausweisung von Positivstandorten trägt die Stadt Amberg die Mitverantwortung und wäre somit auch grundsätzlich haftbar. Der Bayerische Städtetag hat sich am Mobilfunkpakt III nicht beteiligt, da die Kommunen in die Mitverantwortung bei der Auswahl einzelner Standorte genommen würden, ohne dass ihnen zugleich ein echtes Mitspracherecht eingeräumt wird. Aus Sicht des Verbandes ist das Baurecht nicht das geeignete Instrument, um strittige Fragen bei Mobilfunkstandorten zu lösen. Kern der Debatte ist vielmehr, ob die in Deutschland geltenden Grenzwerte richtig sind bzw. ob von den Anlagen gesundheitliche Gefahren trotz Einhaltung der Grenzwerte ausgehen. Diese Fragen können jedoch nicht mit dem Baurecht beantwortet werden.

Bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen lässt die Bayerische Bauordnung oder die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung den Genehmigungsbehörden oder den Kommunalgremien keinen Ermessensspielraum, insofern erübrigt sich die geforderte Behandlung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Anlagen im Bauausschuss.

2. Mobilfunkanlagen sind nicht störende gewerbliche Vorhaben und damit grundsätzlich in besonderen Wohngebieten, im Dorfgebiet, im Mischgebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet allgemein zulässig. Ein Ausschluss durch Bebauungsplan in diesen Gebietstypen ist grundsätzlich unzulässig. Eine Veränderungssperre bzw. eine Zurückstellung von Baugesuchen ist nur im Zusammenhang mit einem Bauleitplanverfahren möglich, jedoch müssen auch hier die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Das die Wirkungen elektromagnetischer Felder von Mobilfunksendeanlagen gegenwärtig weiter erforscht werden und etwaige Gesundheitsgefährdungen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können und in Teilen der Bevölkerung deshalb eine erhebliche Unsicherheit besteht, berechtigt für sich allein eine Gemeinde noch nicht, solche Anlagen mit Mitteln des Städtebaurechts von allgemeinen Wohngebieten fern zu halten. Gibt es keine städtebaulichen Gründe, die der Zulassung eines Vorhabens im Wege einer Ausnahme widersprechen könnten, bleibt für eine ablehnende Ermessensentscheidung kein Raum.
3. Die Kosten einer integrierten kommunalen Mobilfunkplanung für die Stadt Amberg betragen nach einem Angebot vom 09.08.2005 von der Firma Enorm GmbH 56.144,00 € Hinzu kommt die Beratungsleistung durch einen Fachanwalt. Oftmals akzeptieren die Mobilfunkbetreiber die Vorgaben des Gutachtens nicht und beharren auf gesetzlich zulässige Standorte (siehe Anlage 2 aus der Süddeutschen Zeitung vom 30.10.2003 zum sog. Gräfelinger Modell). Im Haushaltsentwurf sind bisher keine Planungsmittel für das geforderte Gutachten vorgesehen.
4. Aufgrund der schwachen Stellung der Städte bei gerichtlichen Auseinandersetzungen, korrigieren derzeit zahlreiche Städte und Gemeinden ihre bisher ablehnende Haltung. Solange die bundesweit gültigen Grenzwerte eingehalten werden, sind die Chancen, Mobilfunkmasten auf gerichtlichem Wege zurückzudrängen, äußerst gering. So blieb beispielsweise der Nachbarwiderspruch gegen den Mobilfunkmasten auf dem Gelände der FH Amberg-Weiden bisher erfolglos. Über das Baurecht kann auch in Wohnbereichen die Errichtung von Mobilfunkanlagen letztlich nicht verhindert werden. Soweit eine Mobilfunksendeanlage besondere örtliche Gestaltungsanforderungen verletzt, folgt daraus in der Regel für die Anwohner keine Abwehrmöglichkeit, weil Gestaltungsanforderungen regelmäßig nicht drittschützend sind. Drittschutz vermitteln zwar grundsätzlich die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO, diese sind aber wegen Art. 6 Abs. 9 BayBO in der Regel nicht zu beachten (so ist eine gebäudegleiche Wirkung erst ab einem Mastdurchmesser von 2 Meter anzusetzen).
5. Die Ausweisung von Positivstandorten ist für Mobilfunkbetreiber ein Angebot für neue zusätzliche Standorte. Die rechtlichen Möglichkeiten, bestehende Standorte zu beseitigen, dürften in der Praxis kaum durchsetzbar sein, zumal die überwiegend privaten Grundstückseigentümer langfristige Verträge mit den Betreibern abschließen. Die in der Stadt Amberg vorhandenen Mobilfunkanlagen liegen aus planungsrechtlicher Sicht in zulässigen Gebietstypen gemäß Baunutzungsverordnung.

Zu Punkt 3:

Von den zur Zeit 31 Standorten im Stadtgebiet Amberg befinden sich 4 Standorte im

städtischen Besitz bzw. im Besitz von Kommunalunternehmen. Neue städtische Standorte sind momentan nicht vorgesehen. Für die städtischen Unternehmen in der Rechtsform GmbH und Kommunalunternehmen kann aus rechtlichen Gründen keine einschränkende Vorgabe durch Stadtratsgremien hinsichtlich der Immobilienbewirtschaftung gemacht werden.

.....
(Unterschrift Referatsleiter)

Anlagen:

1. Anträge der Ausschussgemeinschaft vom 17.02. und 31.05.2005
2. Aus der Süddeutschen Zeitung vom 30.10.2003 zum sog. Gräfelinger Modell